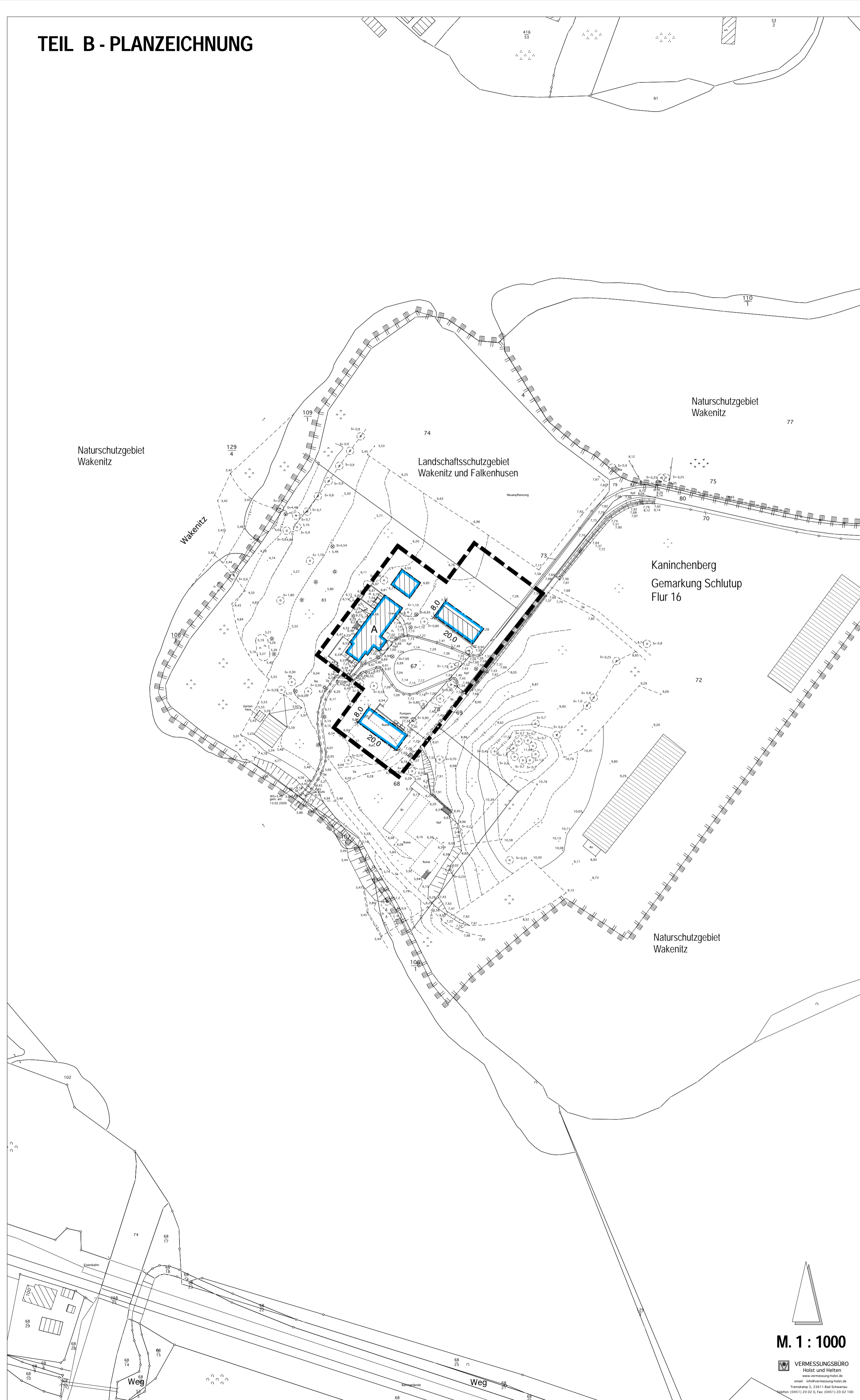


# TEIL B - PLANZEICHNUNG



# PLANZEICHNERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- Umgrenzung der Baufelder
- Bemaßung in Metern

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Grenze des Naturschutzgebiets "Wakenitz"
- Grenze des Landschaftsschutzgebiets "Wakenitz und Falkenhäuser"

## PLANUNTERLAGE:

- |  |                           |    |                   |
|--|---------------------------|----|-------------------|
|  | Hauptgebäude              | 73 | Flurstücksnummer  |
|  | Nebengebäude              |    | Flurstücksgrenze  |
|  | Schacht D=Deckeloberkante |    | Wasserspiegel     |
|  | Schacht-eckig S=Sohle     |    | Nadelwald         |
|  | Straßensinkkasten         |    | Laubwald          |
|  | Stromverteilerkasten      |    | Rasen/Grünfläche  |
|  | Holzmast                  |    | Heide             |
|  | Straßenlaterne            |    | Bewuchs (Laub)    |
|  | Baum S=Stammdurchmesser   |    | Platten           |
|  | Schild                    |    | Beton             |
|  | Tor                       |    | Pflaster          |
|  | Zaun                      |    | Kopfsteinpflaster |
|  | Hecke                     |    | Asphalt           |
|  | Stützmauer                |    | Sand              |
|  | Mauer                     |    |                   |
|  | Feldsteinmauer            |    |                   |
|  | Finding                   |    |                   |

# TEIL A - TEXT

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst Teilflächen der Flurstücke 67, 68, 74, 78 und 83 aus Flur 16 der Gemarkung Schlutup. Der genaue Geltungsbereich ist in der Planzeichnung umgrenzt (siehe Teil B).

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich und Wirkung der Satzung

Im Geltungsbereich der Satzung kann Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegeng gehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

## § 3 Ergänzende Bestimmungen für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Gebäude dürfen nur innerhalb der in der Planzeichnung umgrenzten Baufelder (siehe Teil B) errichtet werden.
- (2) Für Gebäude gelten folgende Höhenbegrenzungen: Im Baufeld A ist eine maximale Traufhöhe von 7,0 m und eine maximale Firsthöhe von 13,0 m einzuhalten. Auf allen übrigen Baufeldern darf die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe bzw. Oberkante Dach) 7,0 m nicht überschreiten.
- (3) Gebäude, die dem Wohnen dienen, dürfen jeweils nicht mehr als zwei Wohneinheiten aufweisen.
- (4) Stellplätze sowie sonstige untergeordnete oberirdische Nebenanlagen können auch außerhalb der festgesetzten Baufelder errichtet werden, sofern der vorhandene Baumbestand nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Unterirdische bauliche Anlagen wie Tiefgaragen dürfen über die Umgrenzung der festgesetzten Baufelder hinausragen, sofern der vorhandene Baumbestand nicht beeinträchtigt wird und keine Grundwasserabsenkungen erfolgen.

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 16.04.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 24.04.2012 erfolgt. Lübeck, den 22.10.2012  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Planen und Bauen  
Bereich Stadtplanung
2. Der Bauausschuss hat am 16.04.2012 den Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Im Auftrag Im Auftrag
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 30.04.2012 zur Abgabe von Stellungnahmen zum Planentwurf und zu der Begründung aufgefordert worden. L. S. gez. Boden Franz-Peter Boden Bausenator gez. Schröder Karsten Schröder Bereichsleiter
4. Der Entwurf dieser Außenbereichssatzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.05.2012 bis zum 01.06.2012 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 24.04.2012 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. Außerdem ist in der amtlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können. L. S. gez. Helten Vermessungsbüro Holst und Helten
5. Der katasteramtliche Bestand am 24.09.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 22.10.2012  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Planen und Bauen  
Bereich Stadtplanung  
Im Auftrag
6. Die Bürgerschaft hat die vorgeschlagenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB am 30.08.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. L. S. gez. Schröder Karsten Schröder Bereichsleiter
7. Die Bürgerschaft hat die Außenbereichssatzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), am 30.08.2012 beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt. L. S. gez. Saxe Bernd Saxe Der Bürgermeister
8. Ausfertigung Die Außenbereichssatzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. Lübeck, den 26.10.2012  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Bernd Saxe  
Der Bürgermeister
9. Der Beschluss der Außenbereichssatzung durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.11.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Vorschriften einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen gemäß § 215 BauGB sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche gemäß § 44 BauGB, hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Außenbereichssatzung ist mithin am 06.11.2012 in Kraft getreten. L. S. gez. Schröder Karsten Schröder Bereichsleiter

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.08.2012 folgende Satzung, bestehend aus dem Satzungstext - Teil A - und der Planzeichnung - Teil B -, erlassen.

# SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK AUSSENBEREICHSSATZUNG KANINCHENBERG

